

Bericht des Gemeinderats zur Kleinen Anfrage Joris Fricker betreffend online-Sammlung von Unterschriften

Am 2. April 2025 ist dem Gemeinderat folgende Kleine Anfrage eingereicht worden:

«Petitionen und Volksanregungen sind ein tolles und niederschwelliges Mittel, das der Bevölkerung zur Hilfe steht, wenn ein Anliegen bottom-up in den politischen Betrieb getragen werden soll. Gerade das Mittel der Volksanregung ist ziemlich einmalig und mit ihrem verbindlicheren Charakter ein geniales Instrument für die Bevölkerung.

Der Anfragestellende hat vernommen, dass die Gemeinde ebensolche Petitionen oder Volksanregungen nicht entgegennimmt, wenn diese online gesammelt wurden. Wenn es nach dem Bund resp. der Bundesverfassung geht, so ist jegliche Petition (o. ä.) entgegenzunehmen, egal ob physisch oder online.¹

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

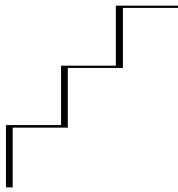
1. Stimmt es, dass der Gemeinderat keine online-Petitionen entgegennimmt?
2. Falls ja: Worauf stützt sich die Gemeinde?
3. Falls ja: Ist der Gemeinderat nicht der Ansicht, dass dies eine veraltete Handhabung ist?
4. Falls nein: Welche Vorschriften gelten für das Einreichen von online-Petitionen?
5. Grundsätzlich: Würde der Gemeinderat auch die Online-Sammlung von kommunalen Initiativen unterstützen?»

Der Gemeinderat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Online-Petitionen (Fragen 1 – 4)

Gemäss § 15 der Gemeindeordnung hat jede Person das Recht, den Gemeindebehörden oder der Verwaltung in Form einer Petition Wünsche und Anregungen zu unterbreiten. Petitionen sind weder an Formvorschriften noch an Fristen oder ein bestimmtes Verfahren gebunden und stellen ein niederschwelliges Instrument demokratischer Mitwirkung dar. Eine eigenhändige oder digitale Unterschrift ist für die Unterstützungsbekundung nicht erforderlich. Entsprechend ist auch eine elektronische Unterstützung, beispielsweise über Online-Plattformen, möglich. Die Gemeindeverwaltung nimmt elektronisch unterzeichnete Petitionen entgegen.

¹ <https://www.ch.ch/de/politisches-system/politische-rechte/petition/#welche-rechtliche-stellung-hat-eine-petition>



Von der Online-Sammlung muss die Online-Einreichung von Petitionen unterscheiden werden. Für die Einreichung wird aus datenschutzrechtlichen Gründen eine persönliche Übergabe empfohlen. Dies liegt daran, dass Informationen über die politische Gesinnung der Petentinnen und Petenten besondere Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz darstellen und nur über speziell gesicherte Übertragungswege eingereicht werden sollten. Die Gemeinde bevorzugt daher, wie auch der Kanton und der Bund, die persönliche Einreichung der Petitionen.

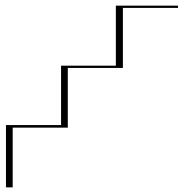
2. Online-Sammlung von Unterschriften von kommunalen Initiativen (Frage 5)

Im Gegensatz zu Petitionen müssen Initiativen klare Formvorschriften und Verfahrenswege einhalten. Kommunale Unterschriftenlisten von Initiativen (wie auch Referenden) müssen handschriftlich unterzeichnet werden. Auch Name und Vorname sind von der unterzeichnenden Person handschriftlich einzutragen; Adresse und Geburtsdatum dürfen elektronisch ergänzt werden (§ 12 Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen). Äquivalente Formvorschriften gelten hinsichtlich kantonaler Initiativen (§ 5a Gesetz betreffend Initiative und Referendum, IRG) und Initiativen auf Bundesebene (Art. 70 i.V.m. Art. 61 Bundesgesetz über die politischen Rechte).

Sowohl im Kanton Basel-Stadt (§ 5a IRG) als auch auf Bundesebene wurden rechtliche Grundlagen geschaffen, Versuche zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden auf elektronischem Wege zu fördern (siehe hierzu für den Kanton: § 5a IRG, für den Bund: Art. 27q Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978). Eine Einführung des sogenannten E-Collectings ist bisher jedoch weder auf eidgenössischer noch kantonaler Ebene erfolgt.

Auf Bundesebene ist die Möglichkeit des E-Collecting als Ausbauschritt der etappenweisen Einführung der digitalen Wahrnehmung der politischen Rechte bereits seit längerem vorgesehen. Die Thematik hat mit dem Bekanntwerden der Fälschung von Unterschriften auf Unterschriftenlisten im Jahr 2024 wieder an Bedeutung gewonnen. Die Einführung des E-Collectings ist mit erheblichem technischem, gesetzgeberischem und finanziellem Aufwand verbunden und hängt möglicherweise auch von der Einführung der E-ID ab. Heute ist die Stimmberechtigung auf keinem elektronischen Identitätsnachweis hinterlegt. Neben der Überprüfung der zweifelsfreien Identität der Unterzeichnenden bestehen Risiken insb. im Bereich des Datenschutzes. Politische Ansichten oder Tätigkeiten, wie beispielsweise Unterstützungsbekundungen für Volksbegehren, gelten, wie erwähnt, als besonders schützenswerte Personendaten ([Elektronische Unterschriftensammlung für eidgenössische Volksbegehren \(E-Collecting\), Bericht des Bundesrats vom 20. November 2024 in Erfüllung des Postulates 21.3607 Staatspolitische Kommission NR vom 27. Juni 2021](#)).

Der Gemeinderat würde die Online-Sammlung für kommunale Initiativen grundsätzlich und zu gegebener Zeit befürworten. Er ist hierbei jedoch von den Entwicklungen auf



Seite 3

Bundes- und kantonaler Ebene abhängig. Eine vorgezogene Einführung des E-Coll-ectings ausschliesslich auf Gemeindeebene ist technisch und organisatorisch nicht möglich.

Riehen, 29. April 2025

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein